

II- 810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 06 03

Zl. 5653-Pr.2/1976

3157AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1976 -06- 03

zu 304 W

Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen vom 8. April 1976, Nr. 304/J, betr. Abgabenverrechnung, beehre ich mich mitzuteilen:

zu 1:

Durch den Einsatz einer EDVA konnten die Finanzämter von zahlreichen repetitiven Massenarbeiten entlastet werden. Dies führte ganz allgemein zu einer Erhöhung der Effizienz und einer Beschleunigung des Verfahrens. Insbesondere konnte durch die nunmehr mögliche Auflassung der Rechnungsstellen und die Umstrukturierung der Finanzkassen die Laufzeit eines Abgabenbescheides vom Zeitpunkt der Veranlagung bis zur Abfertigung an den Abgabepflichtigen um 2 bis 5 Wochen verkürzt werden. Durch die laufende Ausdehnung des automatisierten Verfahrens auf die Abgabefestsetzung werden die Veranlagungsabteilungen bei der Veranlagungstätigkeit insofern unterstützt, als die Ausfertigung des Bescheides und bestimmte repetitive Arbeiten (Rechenoperationen) durch die EDVA erfolgen. Die materiellrechtliche Prüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen wurde durch den Einsatz der EDVA nicht berührt.

Im automatisierten Abgabefestsetzungsverfahren werden die Abgabenbescheide bereits an dem auf die Eingabe der Berechnungsgrundlagen folgenden Arbeitstag von der EDVA ausgefertigt und am nächsten Tag zur Post gegeben. Verzögerungen können lediglich dadurch eintreten, daß die Finanzkassen zeitweise durch andere, termingebundene Arbeiten (z.B. Eingabe der Umsatzsteuervoranmeldungen, Buchung der Zahlungen) voll ausgelastet sind und daher die Bescheideingaben in dieser Zeit zurückgestellt werden müssen. Zu erheblichen Verzögerungen kann es aber dadurch nicht kommen.

zu 2:

Durch die im Kalenderjahr 1970 begonnene und im Kalenderjahr 1973 abgeschlossene Einbeziehung der 78 Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis sowie des Finanzamtes für Körperschaften in Wien in das automatisierte Abgabeneinhebungs- und -verrechnungsverfahren konnten bedeutende Personaleinsparungen erzielt werden. Diese konzentrierten sich vor allem auf die Finanzkassen, die im Zuge der Automatisierung umstrukturiert wurden, sowie auf die Rechnungsstellen und die Adremastellen, die zur Gänze aufgelassen werden konnten. So belief sich der Personal- Iststand der Finanzkassen bei den angeführten Finanzämtern am 1. Jänner 1970 auf 1.398 und am 1. Jänner 1974 auf 1.377 Bedienstete. Da außerdem durch Auflassung der Rechnungsstellen 185 und durch Auflassung der Adremastellen 76 Bedienstete eingespart wurden, beträgt die Gesamteinsparung 282 Bedienstete. Bei der Beurteilung dieser Personaleinsparungen darf nicht übersehen werden, daß sich im gleichen Zeitraum das Arbeitsvolumen der Finanzämter (z.B. durch die Einführung der Mehrwertsteuer sowie der Individualbesteuerung) wesentlich ausweitete. Darüberhinaus sind die Finanzämter - im Gegensatz zum vorhergehenden manuellen Verfahren - durch den Einsatz einer EDVA nunmehr wieder in der Lage, alle ihnen vom Gesetzgeber im Rahmen der Abgabenverrechnung übertragenen Aufgaben mit der nötigen Präzision durchzuführen.

zu 3:

In dem Bestreben, die EDV-Aktivitäten in der Bundesverwaltung zu koordinieren, beschloß die Bundesregierung am 15. Juni 1971 ein EDV-Konzept, das die Bildung von EDV-Schwerpunkten vorsieht. Die Finanzverwaltung ist einer dieser EDV-Schwerpunkte. Für die Betrauung des Finanzressorts mit dieser Aufgabe war einerseits der hohe Entwicklungsstand der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung und andererseits der Umstand ausschlaggebend, daß die Finanzverwaltung bereits mit dem Bau eines neuen Amtsgebäudes als Heimstätte der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung begonnen hatte. Dieses neue Amtsgebäude wurde inzwischen fertiggestellt. In ihm sind nunmehr sämtliche EDV-Aktivitäten der Finanzverwaltung in räumlicher und maschi-

-3-

neller Hinsicht zusammengefaßt. Diese Sachlage läßt es zweckmäßig erscheinen, auch verwaltungsorganisatorische Konsequenzen zu ziehen und die datenverarbeitungsmäßige Durchführung (Operation) der zahlreichen automatisierten Aufgabengebiete der Finanzverwaltung bei einer einzigen Dienststelle zu konzentrieren. Durch diese Maßnahme wird der koordinierte und flexible Einsatz der Datenverarbeitungsanlagen und des Datenverarbeitungspersonals gewährleistet. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung ist jedoch die Errichtung einer neuen, zusätzlichen Bundesdienststelle zu vermeiden. Deshalb sieht der von der Bundesregierung am 18. Mai 1976 beschlossene und am gleichen Tag dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesrechenamt (Bundesrechenamtsgesetz) vor, mit dieser Aufgabe das Zentralbesoldungsamt zu betrauen, welches bereits seit über fünfzehn Jahren elektronische Datenverarbeitung betreibt, und dieses Amt künftig - dem neuen, wesentlich erweiterten Aufgabenkreis entsprechend - als "Bundesrechenamt" zu bezeichnen.

